1. Allgemeines

1.1

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2026 sind die Isteinnahmen 2024 und die für 2024 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2024).

1.2

[1]Soweit im Jahr 2024 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. [2]Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2024 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2026 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

1.3

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2026 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2024 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2023 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

1.4

[1]Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. [2]Eine entsprechende Einigung ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2025 zu übermitteln.